



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Analyse

Nicht auf dem Boden des Grundgesetzes

Warum die AfD als rassistische und
rechtsextreme Partei einzuordnen ist

Hendrik Cremer



GRUNDGESETZ
für die Bundesrepublik Deutschland

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

Der Autor

Dr. iur. Hendrik Cremer ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Deutschen Instituts für Menschenrechte; er arbeitet zu den Themen Recht auf Asyl, Rechte in der Migration und Recht auf Schutz vor Rassismus. Er studierte Rechtswissenschaften in Marburg und Hamburg. Anschließend war er als Anwalt mit den Schwerpunkten Aufenthalts- und Sozialrecht tätig.

Die vorliegende Analyse gibt die Auffassung des Deutschen Instituts für Menschenrechte wieder.



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Analyse

Nicht auf dem Boden des Grundgesetzes

Warum die AfD als rassistische und
rechtsextreme Partei einzuordnen ist

Hendrik Cremer

Vorwort

Die Grund- und Menschenrechte und die ihnen zugrunde liegenden Werte bilden das Fundament der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes. Rassistische und rechtsextreme Positionen stehen den Grund- und Menschenrechten diametral entgegen.

Als unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands hat das Deutsche Institut für Menschenrechte gemäß seinem gesetzlichen Auftrag und den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen den Auftrag, zu Förderung und Schutz der Menschenrechte in Deutschland beizutragen. Dazu gehört insbesondere der Einsatz für die Wahrung der Grundlagen der Menschenrechte – Menschenwürde und Verbot jeglicher Diskriminierung und damit auch und gerade rassistischer Diskriminierung. Deshalb hat das Institut im August 2019 die Analyse „Das Neutralitätsgebot in der Bildung. Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien?“ veröffentlicht. Die Publikation richtet sich an Akteure in der schulischen und außerschulischen Bildung. Im Mai 2020 folgten die Analyse „Politische Bildung in der Polizei. Zum Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien“ wie auch die Analyse „Politische Bildung in der Bundeswehr. Zum Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien.“

Die vorliegende Publikation richtet sich nun über den Bildungskontext hinaus auch an staatliche, politische und gesellschaftliche Akteure, um sie darin zu unterstützen, rassistische und rechtsextreme Positionen zu erkennen. Dies ist die Grundvoraussetzung dafür, solche Positionen kritisch zu thematisieren, sich von ihnen abzugrenzen beziehungsweise ihnen entgegenzutreten.

Die Publikation möchte einen Beitrag dazu leisten, gegenwärtige Erscheinungsformen von Rassismus und Rechtsextremismus und die damit verbundenen Auswirkungen und Gefahren für Betroffene

und die gesamte Gesellschaft aufzuzeigen. Dabei wächst die Gefahr der Normalisierung rassistischer und rechtsextremer Positionen, wenn sie sich sogar in Parteien finden, die in den Parlamenten vertreten sind und die die Menschenwürde als den Konsens aufkündigen, der in einer demokratischen, auf den Menschenrechten beruhenden Gesellschaft und für unsere grundgesetzliche Ordnung konstituierend ist. Gerade die deutsche Geschichte hat gezeigt, dass die freiheitliche demokratische Grundordnung eines Staates zerstört werden kann, wenn rassistische Grundhaltungen nicht rechtzeitig auf energischen Widerstand stoßen und sich so verbreiten und durchsetzen können.

Vor diesem Hintergrund wird die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) analysiert. Dabei wurden die Ausführungen zur AfD, die bereits Bestandteil der zuvor genannten Analysen sind, aktualisiert und erweitert, um insbesondere die fortschreitende Radikalisierung dieser Partei zu verdeutlichen. Die Analyse zeigt, dass es sich im Fall der AfD um eine rassistische und rechtsextreme Partei handelt. Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung über den Antrag auf Verbot der NPD ausgeführt hat, vertraut das Grundgesetz auf die geistige Auseinandersetzung als wirksamste Waffe gegen die Verbreitung menschenverachtender Ideologien. Diese Auseinandersetzung braucht rechtliche und tatsächliche Fundierung. Hierzu trägt die Analyse bei. Um die Grundlagen unserer Verfassungsordnung wirksam zu verteidigen, müssen insbesondere die auf dem Boden des Grundgesetzes stehenden Parteien rassistischen und rechtsextremen Positionen widersprechen, sich klar von Parteien, die solche Positionen vertreten, abgrenzen und verhindern, dass diese direkt oder indirekt politische Gestaltungsspielräume erlangen.

Professorin Dr. Beate Rudolf

Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Inhalt

Zusammenfassung	9
<hr/>	
1 Einleitung	10
<hr/>	
2 Der absolute Kern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung: Artikel 1 Absatz 1 GG	11
<hr/>	
3 Rassistische und rechtsextreme Positionen	12
<hr/>	
4 Rassistische und rechtsextreme Positionen der AfD	15
<hr/>	
4.1 Grundsatzpapiere der Partei	15
4.2 Strategie zur Durchsetzung ihrer Positionen	19
4.3 Positionen von Führungspersonen und Mandatsträger_innen	20
4.4 Gesamtbewertung der Partei	23
5 Fazit	26
<hr/>	
6 Literatur und Dokumente	27
<hr/>	

Zusammenfassung

Rassistische und rechtsextreme Positionen haben im öffentlichen und politischen Raum deutlich zugenommen. Dies stellt staatliche, politische und gesellschaftliche Akteure vor erhebliche Herausforderungen. Zugleich steht dabei immer wieder die Frage im Raum, woran rassistische und rechtsextreme Positionen als solche zu erkennen sind.

Vor diesem Hintergrund erörtert der Beitrag, welche Bedeutung den in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verankerten unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte als Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bei der Einordnung von Positionen als rassistisch und rechtsextrem zukommen.

Er erläutert, was unter rassistischen und rechtsextremen Positionen zu verstehen ist und inwie-

fern die AfD entsprechende Positionen vertritt. Dabei zeigt der Beitrag auf, dass rassistische und rechtsextreme Positionen Bestandteil des AfD-Programms, der AfD-Strategie sowie der Positionierungen von AfD-Führungspersonen und Mandatsträger_innen sind und sich damit gegen die in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verankerten unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte richten. Diese Positionen wenden sich somit gegen den Grundsatz der allen Menschen gleichermaßen zustehenden Menschenwürde und den damit einhergehenden Grundsatz der Rechtsgleichheit aller Menschen. Hierbei handelt es sich um nicht verhandelbare Grundsätze des Grundgesetzes. Führungspersonen und Mandatsträger_innen der AfD vertreten darüber hinaus sogar Positionen, in denen sie der Gewalt das Wort reden.

1 Einleitung

Rassistische und rechtsextreme Positionen haben im öffentlichen und politischen Raum deutlich zugenommen. Dies stellt staatliche, politische und gesellschaftliche Akteure vor erhebliche Herausforderungen. Zugleich steht dabei immer wieder die Frage im Raum, woran rassistische und rechtsextreme Positionen als solche zu erkennen sind.

Als Reaktion auf eine Reihe von rassistisch und antisemitisch motivierten Terroranschlägen hat die Bundesregierung im März 2020 einen Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rassismus und Rechtsextremismus gebildet,¹ der im November 2020 zahlreiche Maßnahmen beschlossen hat.² Damit hat die Bundesregierung ein wichtiges Zeichen gesetzt: Sie hat Rassismus als Bedrohung für die Demokratie, die Menschenrechte und den gesellschaftlichen Zusammenhalt anerkannt und sich dazu bekannt, ihm aktiv zu begegnen. Eine der zentralen Zielsetzungen der Maßnahmen besteht darin, das Bewusstsein für Rassismus als gesamtgesellschaftliches Phänomen zu stärken.

Gerade dann, wenn das Ausmaß der Verbreitung rassistischen Gedankenguts in einer Gesellschaft zunimmt – sei es im öffentlichen und politischen Raum, sei es im Internet und in den sozialen Medien, in Magazinen oder Büchern, die auch den Weg in öffentliche Bibliotheken finden –, ist es elementar, dass solche Entwicklungen etwa von Akteur_innen im Bereich der Bildung, der Wissenschaft und auch von den Medien kritisch aufgegriffen werden und dabei gängige Argumentationsmuster, Strategien oder Verschwörungs-

erzählungen thematisiert werden, die bei der Verbreitung rassistischen und rechtsextremen Gedankenguts eingesetzt werden.³

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch Parteien rassistische und rechtsextreme Positionen vertreten können, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind, ohne deswegen verboten zu werden. Die Hürden für das Verbot einer Partei, das allein durch das Bundesverfassungsgericht erfolgen kann, sind deutlich höher.⁴

Die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) setzt Akteure, die Rassismus und Rechtsextremismus beziehungsweise die AfD kritisch thematisieren, mit unterschiedlichen Mitteln unter Druck. Hierzu gehören Schulen und Lehrer_innen wie auch Akteure in der außerschulischen Bildung,⁵ soziale Organisationen, Einrichtungen in der Jugendarbeit oder etwa Projekte zivilgesellschaftlicher Akteure, die im Rahmen der Demokratieförderung des Bundes und der Länder Aufklärungs- und Bildungsarbeit zu Rassismus und Rechtsextremismus leisten.⁶

Vor diesem Hintergrund erörtert der Beitrag, welche Bedeutung den in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verankerten unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte als Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bei der Einordnung von Positionen als rassistisch und rechtsextrem zukommen. Er erläutert, was unter rassistischen und rechtsextremen Positionen zu verstehen ist und inwiefern die AfD entsprechende Positionen vertritt.

1 Siehe dazu Bundesregierung (2020).

2 Bundesregierung, Presse- und Informationsamt (2020).

3 Vgl. dazu ebenso: Overwien (2019), S. 30; Heinrich (2016), S. 180.

4 Siehe dazu Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Aktenzeichen 2 BvB 1/13.

5 Siehe dazu bereits Cremer (2019), S. 10 f. In einem Fall hat die AfD auch die Suspendierung des Kommandeurs des Zentrums für Innere Führung der Bundeswehr, das für die politische Bildung von Soldat_innen zuständig ist, gefordert. Siehe dazu genauer Cremer (2020a), S. 8.

6 Siehe dazu etwa Hafener / Jestädt / Schwerthelm / Schuhmacher / Zimmerman (2021); Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband (2021); Der Tagesspiegel (07.05.2021): „Sie wollen uns einschüchtern“. Initiative gegen Rechts beschwert sich über Brandenburger AfD. <https://www.tagesspiegel.de/berlin/sie-wollen-uns-einschuechtern-initiative-gegen-rechts-beschwert-sich-ueber-brandenburger-afd/27167424.html> (abgerufen am 08.05.2021).

2 Der absolute Kern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung: Artikel 1 Absatz 1 GG

Die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte sind in prägnanter Weise im ersten Satz von Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 zusammengefasst: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ Im Grundgesetz lassen sich die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte insbesondere Artikel 1 Absatz 1 GG entnehmen, Ausgangspunkt und zugleich zentrale Bestimmung des Grundgesetzes. In Artikel 1 Absatz 1 GG heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Die hier verankerte Garantie bedeutet, dass jeder Mensch allein aufgrund seines Menschseins die gleiche Menschenwürde und gleiche Rechte hat.⁷

Für die Gewährleistung dieses Grundsatzes der gleichen Menschenwürde und der gleichen Rechte eines jeden Individuums ist das Diskriminierungs-

verbot zentral. Das Diskriminierungsverbot ist in sämtlichen Menschenrechtsverträgen verankert, so etwa im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Artikel 2 Absatz 1) oder in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 14). Im Grundgesetz ist das Verbot von Diskriminierung in Artikel 3 Absatz 3 verankert. Es verbietet etwa Benachteiligungen aufgrund von Merkmalen wie „Geschlecht“ oder „Behinderung“ eines Menschen. Zweck des Diskriminierungsverbotes ist es, Angehörige strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen vor Benachteiligung zu schützen.⁸ Es umfasst ebenso das Verbot rassistischer Diskriminierung,⁹ was insbesondere bedeutet, dass Menschen nicht in Anknüpfung an physische Merkmale wie Hautfarbe¹⁰, ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Herkunft oder Religionszugehörigkeit benachteiligt werden dürfen.¹¹

⁷ Vgl. dazu etwa Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 538 ff.

⁸ Vgl. Bundesverfassungsgericht (2017): Beschluss vom 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16, Rn. 59. Das Verbot umfasst dabei nicht nur Gesetze und Handlungen, die eine Diskriminierung gezielt beabsichtigen. Entscheidend ist vielmehr ihre tatsächliche Wirkung. Bundesverfassungsgericht (2008): Beschluss vom 18.06.2008, Az.: 2 BvL 6/07, Ziff. 48 f.; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2007): Große Kammer, Urteil vom 13.11.2007, Antragsnummer 57325/00 (D.H. und andere gegen Tschechien), insbesondere Ziff. 175, 185, 193.

⁹ Vgl. Bundesverfassungsgericht (2020): Beschluss vom 2.11.2020, Az. 1 BvR 2727/19.

¹⁰ Siehe dazu etwa: Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (2016): Urteil vom 21.04.2016, Az. 7 A 11108/14; Verwaltungsgericht Dresden (2017): Urteil vom 01.02.2017, Az. 6 K 3364/14.

¹¹ Siehe hierzu etwa Baer / Markard (2018), Rn. 469 f.; Cremer (2020), S. 19 ff., mit weiteren Nachweisen.

3 Rassistische und rechtsextreme Positionen

Der Begriff „Rassismus“ ist entstehungsgeschichtlich damit zu erklären, dass die für Rassismus typische Kategorisierung und Hierarchisierung von Menschen historisch mit dem Begriff „Rasse“ einhergingen.¹² Das ist auch der Grund, warum der Begriff „Rasse“ in menschenrechtlichen Normen zum Verbot rassistischer Diskriminierung und zum Schutz vor Rassismus Eingang gefunden hat.¹³ In diesem Sinne greift auch das Verbot rassistischer Diskriminierung in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz die Konstruktion von homogenen Menschengruppen als Anknüpfungsmerkmal verbotener Diskriminierung auf, bei der Menschen unter Bezugnahme auf biologistische Begründungsmuster anhand physischer Merkmale in Kategorien eingeteilt werden.¹⁴ Dabei werden aus einer Vielzahl sichtbarer physischer Merkmale einzelne herausgegriffen und Grenzen zwischen den variierenden körperlichen Merkmalen von Menschen gezogen. Auf dieser Grundlage werden Menschen unterschieden und ihnen pauschal bestimmte Eigenschaften oder Verhaltensmuster zugeschrieben (Stereotype).

Solche willkürlichen Kategorisierungen unter Bezugnahme auf biologistische Begründungsmuster

setzen sich bis heute fort. Rassismus setzt allerdings kein Gedankengut voraus, das auf biologistischen Theorien von Abstammung und Vererbung basiert und auf biologistische Begründungsmuster zurückgreift.¹⁵ So treten häufig weitere Begründungsmuster hinzu, etwa beim Antisemitismus.¹⁶ Im Fall des antimuslimischen Rassismus¹⁷ wird oft neben der Religionszugehörigkeit auch auf „die Kultur“ von Menschen Bezug genommen, um sie auf dieser Grundlage mit pauschalen Zuschreibungen zu kategorisieren und abzuwerten.¹⁸

Rassistische Argumentationsmuster haben sich mithin gewandelt.¹⁹ Insbesondere auch politische Akteur_innen, die sich mit rassistischen Positionen profilieren, sprechen in der Regel nicht mehr von „Rassen“; manche nutzen – als Ersatzbegriff – den Begriff der „Ethnie“. Sie versuchen ihre rassistischen Positionen jedenfalls gezielt und auf vielfältige Weise zu verschleiern. Hierzu gehört etwa, Menschen zwar nicht explizit abzuwerten, aber unter Hinweis auf eine vermeintliche „Andersartigkeit“ zu propagieren, sie auszugrenzen („Die passen nicht zu uns“).²⁰ Mit solchen Argumentationsstrategien, die damit begründet werden, dass

12 Siehe dazu etwa Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2005): Urteil vom 13.12.2005, Antragsnummer 55762/00 u. 55974/00 (Timishev gegen Russland), Ziff. 55.

13 Siehe zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in Rechtstexten: Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2017), S. 5; Cremer (2020); Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD) (2015).

14 Siehe genauer zum Verbot rassistischer Diskriminierung gemäß Art. 3 Abs. 3 GG: Cremer (2020).

15 Vgl. Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2017), S. 5; Thieme (2019), S. 4; Scharathow / Melter / Leiprecht / Mecheril (2011), S. 10 ff.; Auma (2017); Bundesregierung (2017), S. 8 ff.

16 Antisemitismus kann sich nicht nur in Handlungen und Äußerungen, die sich explizit gegen Jüd_innen richten, ausdrücken, sondern beispielsweise auch in vermeintlich israelbezogenen Äußerungen oder dadurch, dass Jüd_innen als vermeintlich Verantwortliche für israelische Regierungspolitik ausgegrenzt werden. Klarstellend sei angemerkt, dass es hier nicht um die Frage geht, in welchem Verhältnis Rassismus und Antisemitismus stehen. Während in der diesbezüglichen Debatte insbesondere aus historischer Perspektive die Eigenständigkeit des Phänomens Antisemitismus betont wird (siehe dazu Bericht des unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus, Antisemitismus in Deutschland – aktuelle Entwicklungen, Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11970 vom 07.04.2017, S. 23 ff., insbesondere S. 29), ist aus grund- und menschenrechtlicher Perspektive hervorzuheben, dass Antisemitismus als spezifische Form von Rassismus dem Schutzbereich des internationalen und europäischen Schutzes vor Rassismus unterfällt. Dies gilt auch für den Schutzbereich von Art. 3 Abs. 3 GG, der Schutz vor rassistischer Diskriminierung garantiert.

17 Siehe zu dem Begriff und Phänomen des antimuslimischen Rassismus etwa Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Bundesprogramm Demokratie leben (2019), S. 24 f.; Keskinikliç (2019).

18 Siehe ebenso Bundesregierung (2017), S. 8 ff.

19 Siehe dazu etwa Auma (2017); Quent (2019); Bundesregierung (2017), S. 8 ff.

20 Siehe dazu etwa Bundeszentrale für politische Bildung: Glossar, Ethnopluralismus. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/173908/glossar?p=17> (abgerufen am 08.04.2021).

verschiedene „Ethnien“ beziehungsweise „Völker“ zur Entfaltung ihrer Kultur abgegrenzte Territorien bräuchten („Ethnopluralismus“), werden heute oftmals rassistische Positionen vertreten.²¹ Dementsprechend hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum NPD-Verbot deutlich gemacht, dass nicht nur biologistische, sondern auch andere, kulturalistische Argumentationsmuster „rassistisch“ sein können.²²

Die rassistische Konstruktion von Menschengruppen und damit einhergehende Diskriminierungsverhältnisse sind jeweils historisch und gesellschaftlich verankert, ohne jedoch statisch zu sein. Es gibt eine Vielzahl von Rassismen mit jeweils unterschiedlichen historischen Bezügen und sich daraus speisenden Stereotypen.²³

Erreichen rassistische Positionen einen gewissen „Härtegrad“, sind sie als rechtsextrem einzustufen, wobei der Übergang von rassistischen zu rechtsextremen Positionen fließend verläuft. Grundsätzlich kennzeichnet rechtsextreme Positionen, dass sie die freiheitliche demokratische Grundordnung²⁴ ablehnen.²⁵ Sie können unterschiedlich stark ausgeprägt sein, auch Drohungen und Gewalt explizit mit einbeziehen,²⁶ was allerdings keine Voraussetzung für die Einordnung als rechtsextrem ist.²⁷ Kennzeichnend sind insbesondere rassistische Positionen in einem national-völkischen Sinne, also auf Rassismus basierende Konzeptionen einer Nation. Demnach müsse – so die rechtsextreme Vorstellung – das „deutsche Volk“ vor einer „Völkervermischung“ bewahrt werden.²⁸ Mit national-völkischen Positionen geht eine Ablehnung der für die freiheit-

liche demokratische Grundordnung fundamentalen Rechtsgleichheit aller Menschen einher.²⁹

Die fundamentalen und zugleich unverhandelbaren Grundsätze eines demokratischen Rechtsstaates spiegeln sich im Grundgesetz in der „Ewigkeitsgarantie“ des Artikel 79 Absatz 3 GG wider. Dort ist festgelegt, dass die Garantie der Menschenwürde in Artikel 1, die Menschenwürdegehalte der einzelnen Grundrechte und die in Artikel 20 GG niedergelegten Grundsätze – wie etwa die Gewaltenteilung – nicht durch eine Grundgesetzänderung abgeschafft werden dürfen. Artikel 79 Absatz 3 GG macht damit deutlich, dass die Menschenrechte auch einem demokratisch legitimierten Parlament unverhandelbare Grenzen setzen. Der Grundsatz, dass alle Menschen als Individuen mit gleicher Würde und gleichen Rechten zu achten sind, ist für eine rechtsstaatliche Demokratie konstituierend.

Rechtsextreme Positionen zeichnen sich demgegenüber durch einen politischen Autoritarismus aus, der auf die Ablösung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zielt.³⁰ Auch Demokratieverständnisse, die dem zugrunde liegen können, wonach es angeblich einen einheitlichen Volkswillen gäbe, der auch noch durch eine einzige Partei oder einen Führer repräsentiert werden könnte, sind mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar.³¹ Zu deren Grundideen zählt die Gleichberechtigung aller zum Staatsvolk zählenden Menschen. National-völkische Positionen zielen hingegen darauf ab, dass dieser die grundgesetzliche Demokratie kennzeichnende Grundsatz durchbrochen wird, indem bestimmte

21 Siehe dazu ebenso Pfahl-Traughber (2019), S. 4. Ethnopluralismus teilt die rechtsextreme Propaganda von der Ungleichwertigkeit der Menschen, begründet sie aber nicht vordergründig mit biologistischen Theorien, sondern mit unterschiedlichen (kulturellen) Identitäten. Siehe dazu etwa Bundeszentrale für politische Bildung: Glossar, Ethnopluralismus. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/173908/glossar?p=17> (abgerufen am 08.04.2021).

22 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 634 ff.; siehe dazu auch Kutting / Amin (2020), S. 616.

23 Siehe dazu etwa Bundesregierung (2017), S. 8 ff.; Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2015); Liebscher / Wetzel (2020); Cremer / Cobbinah (2019).

24 In der Literatur werden diesbezüglich auch andere Begriffe verwendet, so wird etwa vom „demokratischen Verfassungsstaat“ gesprochen. Siehe dazu etwa Jesse (2017), S. 17; Jesse / Mannewitz (2018), S. 15 f.

25 Siehe dazu Pfahl-Traughber (2019), insbesondere S. 3 f.; Jesse (2017), S. 17, unter Hinweis auf Jesse / Backes (2005); Jesse / Mannewitz (2018), S. 15; Mannewitz / Ruch / Thieme / Winkelmann (2018), S. 5 ff.

26 Siehe dazu etwa Jesse (2017), S. 17; Pfahl-Traughber (2019).

27 Jesse (2017), S. 17; siehe dazu genauer Pfahl-Traughber (2019), S. 4, der auch darauf hinweist, dass Absichten zur gewaltsamen Machtergreifung oftmals aus strategischen Gründen verschwiegen werden.

28 Siehe dazu etwa Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020).

29 Jesse (2017), S. 17; Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020).

30 Pfahl-Traughber (2019), Seite 3 f.; siehe dazu ebenso Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020).

31 Dazu auch Pfahl-Traughber (2019), S. 3 f.; Jesse (2017), S. 17.

Menschen auf der Grundlage rassistischer und damit willkürlicher Kriterien ausgeschlossen werden.

Typische Merkmale rechtsextremer Positionen sind außerdem das Verschweigen, Verharmlosen oder Leugnen der Menschheitsverbrechen, die unter der nationalsozialistischen Herrschaft verübt worden sind, oder auch die Betonung ihrer angeblich positiven Leistungen.³² Wer den Nationalsozialismus oder einzelne Elemente nationalsozialistischer Politik relativiert oder gar verherrlicht, relativiert damit die mit dem Nationalsozialismus untrennbar verbundenen rassistischen Menschheitsverbrechen und bringt damit seine eigene rassistische Positionierung zum Ausdruck. Solche Positionierungen dienen insbesondere dazu, rassistisches und völkisches Gedankengut wieder gesellschaftsfähig zu machen.³³

Rechtsextreme Positionen setzen kein klar umrissenes ideologisches Gebilde voraus; sie sind insbesondere nicht nur dann anzunehmen, wenn sie der nationalsozialistischen Ideologie entsprechen, inhaltlich darauf Bezug nehmen oder sprachlich unmittelbar oder assoziativ auf nationalsozialistische Terminologie zurückgreifen.³⁴ Dies bedeutet etwa, dass sich rechtsextreme Positionen in ihrer primären Zielrichtung jeweils auch gegen unterschiedliche Minderheiten richten können. So gehört es etwa bei politischen Akteuren mit rassistischen und rechtsextremen Positionen gegenwärtig nicht selten zum Repertoire, sich rhetorisch vom Antisemitismus abzugrenzen. Wie unglaublich dies ist, zeigt sich, wenn dieselben Akteure die Verbrechen des Nationalsozialismus und damit den Genozid an den Jüd_innen relativieren. Rechtsextreme Positionen werden etwa auch unter Berufung auf „Ethnopluralismus“³⁵ oder die „Konservative Revolution“³⁶ vertreten.³⁷

³² Siehe etwa Pfahl-Traughber (2019), Seite 3 f.; siehe dazu ebenso Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020).

³³ Siehe dazu ebenso Pfahl-Traughber (2019), S. 4.

³⁴ Vgl. dazu etwa Jesse / Mannewitz (2018); 14 f.; Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020).

³⁵ Ethnopluralismus teilt die rechtsextreme Propaganda von der Ungleichwertigkeit der Menschen, begründet sie aber nicht vordergründig mit biologistischen Theorien, sondern mit unterschiedlichen (kulturellen) Identitäten. Danach habe jeder Mensch nur in den „angestammten Territorien“ seinen festen Platz. Siehe dazu etwa Bundeszentrale für politische Bildung (2014): Glossar, Ethnopluralismus. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/173908/glossar?p=17> (abgerufen am 27.03.2021).

³⁶ „Konservative Revolution“ gilt als Sammelbegriff für antiliberalen, antidemokratischen und antiegalitären Strömungen, die sich in der Weimarer Republik entwickelten und in der Geschichtswissenschaft als geistige Wegbereiter für den Nationalsozialismus behandelt werden. Siehe dazu etwa: Deutsches Historisches Museum: Konservative Revolution. <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/weimarer-republik/innenpolitik/konservative-revolution.html> (abgerufen am 27.03.2021); ebenso Giesa (2015).

³⁷ Siehe dazu ebenso Pfahl-Traughber (2019), S. 4.

4 Rassistische und rechtsextreme Positionen der AfD

In der AfD sind rassistische, national-völkische Positionen Bestandteil ihrer Programmatik, ihrer Strategie sowie von Positionierungen durch Führungspersonen und Mandatsträger_innen bis hin zu offen ausgesprochenen Drohungen, in denen sie der Gewalt zur Erreichung ihrer politischen Ziele das Wort reden.³⁸

4.1 Grundsatzpapiere der Partei

Die AfD fokussiert in ihrem Grundsatzprogramm von 2016 auf ein Bevölkerungsideal in Deutschland, das eine kulturelle Homogenität aufweist, die es gegen „importierte kulturelle Strömungen“³⁹ zu verteidigen gilt.

Das Grundsatzprogramm zeigt beispielhaft, dass rassistische Argumentationsmuster heute anders „verpackt“ werden, als es noch bis ins 20. Jahrhundert der Fall war. Im Unterschied zum Rassismus im frühen 20. Jahrhundert wird er heutzutage nicht allein unter Bezugnahme auf physische Merkmale und biologistisch begründet, sondern auch oder vor allem unter Bezugnahme auf „die Kultur“ oder die Religionszugehörigkeit von Menschen.⁴⁰ Die Wortwahl der Akteure, die sich mit rassistischen Positionen profilieren, hat sich geändert. Eine ausdrückliche Bezugnahme auf „Rassen“ erfolgt nicht mehr; vielmehr nehmen sie auf „die Kultur“ oder die Religionszugehörigkeit Bezug. Dies lässt sich auch bei Parteien in anderen europäischen Ländern beobachten.⁴¹

Im Grundsatzprogramm der AfD von 2016 heißt es dazu wörtlich:

„Die Ideologie des Multikulturalismus, die importierte kulturelle Strömungen auf geschichtsblinde Weise der einheimischen Kultur gleichstellt und deren Werte damit zutiefst relativiert, betrachtet die AfD als ernste Bedrohung für den sozialen Frieden und für den Fortbestand der Nation als kulturelle Einheit. Ihr gegenüber müssen der Staat und die Zivilgesellschaft die deutsche Identität als Leitkultur selbstbewusst verteidigen.“⁴²

Demzufolge sei die Nation als „kulturelle Einheit“ zu verstehen, die in ihrer Substanz durch „importierte kulturelle Strömungen“ gefährdet sei und angesichts dieser postulierten Konkurrenzsituation „selbstbewusst“ verteidigt werden müsse. Durch die Betonung einer vermeintlich unangebrachten Gleichstellung verschiedener Kulturen impliziert die AfD eine Abstufung ebenjener Menschen, die nicht der deutschen „einheimischen Kultur“ entstammen. Diese Menschen sind es, die die AfD als „ernste Bedrohung“ für den „Fortbestand der Nation“ betrachtet, und der Grund, weshalb die „deutsche Identität“ zu verteidigen sei.⁴³

Im Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2017 hat die AfD entsprechende Aussagen konkret gegen Muslim_innen gerichtet, bis hin zu der Aussage, dass die bloße Präsenz von Muslim_innen in Deutschland eine „große Gefahr“ sei:

38 Die folgenden Ausführungen basieren teilweise auf Cremer (2019).

39 Alternative für Deutschland (2016), S. 47.

40 Siehe dazu bereits oben unter 3.

41 Siehe dazu etwa auch Thieme (2019), S. 4.

42 Alternative für Deutschland (2016), S. 47.

43 Vgl. dazu ähnlich und in die gleiche Richtung gehend Bundesamt für Verfassungsschutz (2019): Gliederungspunkt C., I., 1., 1.1, 1.1.1 (Menschenwürde).

„Der Islam gehört nicht zu Deutschland. In der Ausbreitung des Islam und der Präsenz von über 5 Millionen Muslimen, deren Zahl ständig wächst, sieht die AfD eine große Gefahr für unseren Staat, unsere Gesellschaft und unsere Werteordnung.“⁴⁴

Den Grundsatzpapieren der AfD lässt sich damit eine rassistische Positionierung entnehmen, die mit den Garantien aus Artikel 1 Absatz 1 GG und Artikel 3 Absatz 3 GG unvereinbar ist. Sie stellt den Grundsatz der gleichen Menschenwürde eines jeden Individuums (Artikel 1 Absatz 1 GG) fundamental infrage: Mit der Garantie der Menschenwürde sind Vorstellungen von einer Gesellschaft unvereinbar, die den Achtungsanspruch des Menschen von etwas anderem als von seinem bloßen Menschsein abhängig machen. Dies bedeutet umgekehrt auch, dass dieser Achtungsanspruch unabhängig von der Herkunft, der Religionszugehörigkeit oder etwa physischen Merkmalen wie Hautfarbe gelten muss. Wer Menschen demgegenüber allein unter Bezugnahme auf ihre Herkunft und/oder Religionszugehörigkeit pauschal abwertet und mit negativen Eigenschaften belegt, indem sie per se als gefährlich eingestuft werden, wendet sich gegen den in Artikel 1 Absatz 1 GG verbrieften Achtungsanspruch eines jeden einzelnen Menschen – und damit gegen die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte und eines demokratischen Rechtsstaates.⁴⁵

Die Grundsatzpapiere der AfD weisen auch eine national-völkische Ausrichtung auf. Die Ausführungen der AfD machen deutlich, dass sie eine geschlossene und homogene Gesellschaft propagiert.⁴⁶ Dabei begründet sie Bedrohungsszenarien für den Staat und die Gesellschaft allein mit der Existenz und Anwesenheit von Menschen, die nicht der deutschen „einheimischen Kultur“ entstammen beziehungsweise eine bestimmte Religionszugehörigkeit (Muslim_innen) aufweisen. Auch wenn die AfD in ihren programmatischen

Grundsatzpapieren nicht weiter ausführt, welche Maßnahmen sie ergreifen will, um die „deutsche Identität“ und den „Fortbestand der Nation“ zu verteidigen, sind ihre programmatischen Ausführungen grundsätzlich als Ankündigung von Maßnahmen zu verstehen, die gegen eine angebliche Bedrohung durch Menschen vorgehen werden, und sich damit gezielt gegen Menschen richten werden, die nicht der „einheimischen Kultur“ entstammen.

Die national-völkische Ausrichtung der Programmatik der AfD kommt auch in dem von der Bundesprogrammkommission (BPK) im März 2020 beschlossenen und auf dem Bundesparteitag im November 2020 verabschiedeten Leitantrag zur Ausrichtung der AfD in der Sozialpolitik⁴⁷ zum Ausdruck. Der Leitantrag beschäftigt sich unter anderem mit dem Thema Rentenpolitik. Das im Leitantrag anfangs formulierte Bekenntnis zum Sozialstaat ist auf gegenseitige Hilfe und Solidarität „innerhalb unseres Volkes“ beschränkt.⁴⁸

Damit untermauert die AfD ihre national-völkischen Vorstellungen auch im Bereich der Sozialpolitik. Es ist grundrechtswidrig, etwa in der Alterssicherung zwischen Deutschen und Nicht-Deutschen zu unterscheiden. Eine solche Unterscheidung verstößt gegen den unabdingbaren grund- und menschenrechtlichen Grundsatz der gleichen Rechte eines jeden Individuums, wie er im Grundgesetz in Artikel 1 Absatz 1 und zu dessen Absicherung sowohl in Artikel 3 Absatz 1 (Allgemeiner Gleichheitssatz) als auch in Artikel 3 Absatz 3 (Diskriminierungsverbot) manifestiert ist. Der allgemeine Gleichheitssatz des Grundgesetzes wie auch das Verbot rassistischer Diskriminierung lassen zwar Unterscheidungen zu, wenn sie zwischen Staatsangehörigen und Nicht-Staatsangehörigen differenzieren. Gleichwohl können auch Unterscheidungen zwischen Staatsangehörigen und Nicht-Staatsangehörigen rassistische Dimensionen

44 Alternative für Deutschland (2017), S. 34.

45 Siehe zu alledem auch Bundesamt für Verfassungsschutz (2019): B., II. 2., 2.1.1 (Menschenwürde), ohne konkreten Bezug zu den Grundsatzpapieren der AfD.

46 Vgl. dazu auch Pfahl-Traughber (2019), S. 13.

47 Alternative für Deutschland (2020). Der verabschiedete Leitantrag hat in der Programmatik der AfD als „Konzept zur Sozialpolitik“ Aufnahme gefunden. Siehe dazu: Konzept zur Sozialpolitik. Alternative für Deutschland, 11. Bundesparteitag in Kalkar, 28. bis 29. November 2020. <https://www.afd.de/sozialkonzept/> (abgerufen am 25.05.2021).

48 Alternative für Deutschland (2020), S. 3.

annehmen.⁴⁹ Eine solche grund- und menschenrechtswidrige Unterscheidung ist dann anzunehmen, wenn sie ohne sachlichen Grund erfolgt oder zumindest unverhältnismäßig ist. Der Ansatz, in der Rentenversicherung zwischen Deutschen und Nicht-Deutschen zu unterscheiden, indem Nicht-Deutsche ausgeschlossen werden, kann sich auf keinen sachlichen Grund stützen. Vielmehr müssen alle Menschen, die als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in die Rentenversicherung einzahlen, ein Recht auf Zahlung von Rente erlangen und vor Altersarmut geschützt werden. Menschen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit vom Recht auf Zahlung von Rente auszuschließen, ist keiner Rechtfertigung zugänglich.

Nach dem Leitantrag solle das bestehende Rentensystem dadurch gestärkt werden, dass jede Frau im Schnitt 2,1 Kinder bekommt, um das Problem der weniger werdenden Beitragszahlenden bei gleichzeitig mehr Empfänger_innen zu beheben.⁵⁰ Diese Aussage bezieht sich – das zeigt der Kontext – allein auf deutsche Frauen. Denn dann, so führt der Text weiter aus, sei auch keine Zuwanderung von Menschen notwendig. Ohnehin werde – so die Behauptung der AfD – „der überwiegende Teil dieser Migranten [...] dauerhaft auf staatliche Transferleistungen angewiesen sein“.⁵¹ Eine Steigerung der Geburtenrate sei hingegen die „einzige Möglichkeit zur Stabilisierung und zum Erhalt unserer Sozialsysteme, aber auch zur Bewahrung unserer Kultur und zum Fortbestand unseres Volkes“,⁵² wie es im Leitantrag vom November 2020 formuliert ist. Die AfD hat die national-völkische Ausrichtung ihrer Programmatik damit nochmals untermauert; sie setzt sich weiter fort.⁵³

Die rassistische, national-völkische Ausrichtung, wonach die AfD eine geschlossene und homogene Gesellschaft propagiert, in der Menschen unter Bezugnahme auf das Kriterium der Kultur in

ein „uns“ und „die anderen“ unterteilt und hierarchisiert werden, findet sich ebenso im Wahlprogramm der AfD zur Bundestagswahl 2021. Auch hier wird ein Menschenbild offenbar, das den unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte diametral entgegenläuft.

So heißt es in dem Kapitel, das mit dem Begriff „Kultur“ überschrieben ist, an erster Stelle unter der Überschrift „Deutsche Leitkultur statt ‚Multikulturalismus‘“ wie folgt:

„Unsere Identität ist geprägt durch unsere deutsche Sprache, unsere Werte, unsere Geschichte und unsere Kultur. Letztere sind eng verbunden mit dem Christentum, der Aufklärung, unseren künstlerischen und wissenschaftlichen Werken. Unsere Identität bestimmt die grundlegenden Werte, die von Generation zu Generation weitergegeben werden. Die deutsche Leitkultur beschreibt unseren Wertekonsens, der für unser Volk identitätsbildend ist und uns von anderen unterscheidet. Sie sorgt für den Zusammenhalt der Gesellschaft und ist Voraussetzung für das Funktionieren unseres Staates. Die gemeinschaftsstiftende Wirkung der deutschen Kultur ist Fundament unseres Grundgesetzes und kann nicht durch einen Verfassungspatriotismus ersetzt werden.“

Kulturrelativismus und Multikulturalismus führen zu einem Neben- und Gegeneinander von Parallelgesellschaften, denen es an gemeinsamen Werten für das Zusammenleben fehlt. In einer derart fragmentierten Gesellschaft entstehen Konflikte, die kaum noch beherrschbar sind. Die AfD wird nicht zulassen, dass Deutschland aus falsch verstandener Toleranz vor dem Islam seine tradierte Kultur verliert.⁵⁴

Die Ausführungen dienen als weiteres Beispiel dafür, dass die AfD Menschen nicht als Individuen

49 Siehe dazu etwa UN, Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD) (2004), Ziff. 4; UN, Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD) (1999): Entscheidung vom 17.03.1999, Communication No. 10/1997, CERD/C/54/D/10/1997, Ziff. 9.3; ebenso Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2017), S. 5; Cremer (2020), S. 22.

50 Alternative für Deutschland (2020), S. 6.

51 Ebd., S. 9.

52 Ebd., S. 6.

53 Siehe dazu auch: Mueller-Töwe, Jonas (28.11.2020): Streit um Rentenkonzept. Höcke entscheidet AfD-Machtkampf mit Meuthen für sich. https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/parteien/id_89018536/afd-rentenkonzept-hoecke-entscheidet-machtkampf-mit-meuthen-fuer-sich.html (abgerufen am 08.04.2021).

54 Alternative für Deutschland (2021a), S. 156.

betrachtet, die alle die gleiche Menschenwürde und gleiche Rechte haben, sondern – unter Bezugnahme auf den Begriff der „Kultur“ – in Gruppen unterteilt und hierarchisiert. So werden Menschen, die als „unser Volk“ bezeichnet werden, als Träger einer „deutschen Kultur“ beschrieben. Dabei wird „unser Volk“ als eine homogene Gruppe konstruiert, in der die „deutsche Kultur“ als ein identitätsstiftendes Wesensmerkmal für dessen Zusammenhalt wirke, wobei sie als eine geschlossene und geschlossen bleibende Gruppe konstruiert wird, in der die „deutsche Kultur“ „von Generation zu Generation“ übertragen werde. Die Ausführungen basieren mithin auf der Annahme, dass dem „uns“ eine Identität innewohne („Unsere Identität“), wobei diese Identität wiederum „grundlegende Werte“ bestimme, die wiederum von „Generation zu Generation weitergegeben“ würden. Die „deutsche Leitkultur“ wird dementsprechend so erläutert, dass sie „unseren“ Wertekonsens beschreibe, der für „unser Volk“ identitätsbildend sei und „uns“ von „anderen“ unterscheide.

Konsequent werden in Abgrenzung zur bestehenden Verfassungsordnung nicht etwa die in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerten menschenrechtlichen Garantien als Fundament des Grundgesetzes gewürdigt, sondern die „gemeinschaftsstiftende Wirkung der deutschen Kultur“ (die „nicht durch einen Verfassungspatriotismus ersetzt werden“ könne) zum „Fundament unseres Grundgesetzes“ erhoben, womit die AfD zum Ausdruck bringt, dass die von ihr konstruierte „deutsche Leitkultur“ einen absoluten Anspruch auf Dominanz habe. Die Ausführungen der AfD laufen darauf hinaus, dass sich grund- und menschenrechtswidrige Ausgrenzungen von Menschen, den „anderen“, begründen und rechtfertigen ließen. Nach der Behauptung der AfD, die von ihr beschriebene „gemeinschaftsstiftende Wirkung der deutschen Kultur“ sei „Fundament des Grundgesetzes“, wäre die damit verbundene Kategorisierung und Hierarchisierung von Menschen, das national-völkische Menschenbild der AfD, „Fundament des Grundgesetzes“ und demzufolge normativ an der Spitze der Normenhierarchie verankert.

Der zweite Absatz der hier wieder gegebenen Passage dient dazu, eine rassistische Kategorisierung der Gesellschaft in ein „uns“ und die „an-

deren“ weiter zu begründen. Danach würden Abweichungen in der Durchsetzung des postulierten Dominanzanspruchs der zuvor beschriebenen „deutschen Leitkultur“, die mit den Begriffen „Kulturrelativismus“ und „Multikulturalismus“ umschrieben werden, zu einem Neben- und Gegenüber von Parallelgesellschaften führen, denen es an gemeinsamen Werten für das Zusammenleben fehle. Die AfD redet damit gesellschaftliche Spaltung herbei („In einer derart fragmentierten Gesellschaft“), um schließlich ein Bedrohungsszenario zu kreieren, in dem Deutschland „dem Islam“ gegenüberstünde und die AfD in dieser Auseinandersetzung als rettende Kraft dafür Sorge, dass Deutschland nicht seine „tradierte Kultur“ verliere. Die Ausführungen gipfeln damit in der Gegenüberstellung einer homogenen Gruppe des „uns“, die „eng verbunden mit dem Christentum“ ist, und den „anderen“, denen die „deutsche Kultur“ und es damit „an gemeinsamen Werten für das Zusammenleben“ fehle, wobei explizit der Islam und damit implizit Menschen islamischer Religionszugehörigkeit pauschal („dem Islam“) als Bedrohung dargestellt werden.

Auch im Wahlprogramm der AfD zur Bundestagswahl 2021 wird damit die national-völkische Ausrichtung der Partei deutlich, indem die AfD unter Bezugnahme auf den Begriff Kultur Menschen in homogene Gruppen unterteilt, wobei die „deutsche Kultur“, die einem „uns“ zugeschrieben wird, die mit einer „von Generation zu Generation“ weiter gegebenen Identität einhergehe, und somit als Wesensmerkmal wie in einem geschlossenen Kreislauf weitergetragen werde, als etwas erachtet wird, das „Voraussetzung für das Funktionieren des Staates“ sei.

Die rassistische, national-völkische Ausrichtung der AfD, mit der die Partei die in Artikel 1 Absatz 1 GG verbrieften unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte in ihrer Geltung für jeden einzelnen Menschen negiert, ist nach alledem fest in der Programmatik der AfD verankert.

4.2 Strategie zur Durchsetzung ihrer Positionen

Zu der Strategie der AfD gehört das Ziel, die Grenzen des Sagbaren immer weiter zu verschieben,⁵⁵ sodass eine Gewöhnung an ihre rassistischen, national-völkischen Positionen – auch im öffentlichen und politischen Raum – erfolgt. Dementsprechend erklärt Alice Weidel, Fraktionsvorsitzende im Bundestag, auf dem Bundesparteitag im April 2017: „Die politische Korrektheit gehört auf den Müllhaufen der Geschichte.“⁵⁶ Alexander Gauland, zum damaligen Zeitpunkt noch Partei- und Fraktionsvorsitzender, mittlerweile Fraktions- und Ehrenvorsitzender der Partei, hat in einem im Juni 2018 erschienenen Interview zu unterschiedlichen Äußerungen von Seiten der AfD und politischen Positionen der Partei zudem konstatiert, dass „wir in der Tat versuchen, die Grenzen des Sagbaren auszuweiten“ und außerdem ergänzt: „Und ja, da findet eine Ausweitung der sagbaren Zone statt, und das ist auch beabsichtigt.“⁵⁷

Um dieses Ziel zu erreichen, gehen AfD-Funktionär_innen typischerweise so vor, dass sie über Minderheiten und/oder in Deutschland lebende Nicht-Staatsangehörige sprechen, sie dabei mit negativen Eigenschaften oder diskriminierenden Begriffen belegen, sie beschimpfen („Kopftuchmädchen, alimentierte Messermänner und sonstige Taugenichtse“⁵⁸) und dadurch die Verrohung der Sprache und der gesellschaftlichen Auseinandersetzung vorantreiben.⁵⁹ Zugleich bedienen sie bestehende Ängste und schüren sie weiter, um so das Bild einer Bedrohung zu kreieren.⁶⁰ Dieses Bedrohungsszenario wiederum bildet die Grundlage für die Inszenierung der AfD als einzig wahren Anwalt des „Volkes“. Beispielhaft lässt sich hier die stellvertretende AfD-Bundes- und Fraktionsvorsitzende Beatrix von Storch zitieren, die einen Schuss-

waffeneinsatz gegen Flüchtlinge gefordert hat, womit sie Menschen, die ein Recht haben, Schutz zu suchen,⁶¹ zu Angreifern erklärt: „Wer das HALT an unserer Grenze nicht akzeptiert, der ist ein Angreifer“, schrieb sie auf Facebook. „Und gegen Angriffe müssen wir uns verteidigen.“ Auf die Nachfrage eines Facebook-Nutzers: „Wollt Ihr etwa Frauen mit Kindern an der grünen Wiese den Zutritt mit Waffengewalt verhindern?“ antwortete von Storch mit „Ja.“⁶²

Hinter den Äußerungen und Inszenierungen einzelner Funktionsträger_innen der AfD lässt sich ein wiederkehrendes Muster erkennen, das darauf abzielt, öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen. Es beginnt mit einer – oftmals diskriminierenden – Äußerung. Darauf folgt die ritualisierte Behauptung, es sei zu Fehlinterpretationen oder Missverständnissen gekommen, verbunden mit der Einnahme eines Opferstatus nach dem Motto „Wir werden mit unserer Meinung ausgegrenzt“.⁶³ Mit dieser Methode, die auf ständige Verletzung des in Artikel 1 Absatz 1 verankerten Grundkonsenses in einer pluralen, auf den Menschenrechten basierenden Demokratie zielt, setzt die Partei darauf, dass ihre Positionen schrittweise zur Normalität und damit gesellschaftsfähig werden.

Zur Durchsetzung ihrer rassistischen und rechtsextremen Positionen zeichnet die AfD zudem regelmäßig ein Bild von Deutschland, in dem sie die Zustände in Deutschland bar jeder Realität verzerrt darstellt oder etwa tatsächlich bestehende Missstände, die es in jedem Land, in jeder freiheitlichen rechtsstaatlichen Demokratie gibt, völlig überzeichnet. Pessimismus zu verbreiten, gehört zum Kerngeschäft völkischer, rechtsextremer Akteure. Dabei hat der völkische Kulturpessimismus, wonach die moderne Gesellschaft einen Prozess des Niedergangs durchlaufe, eine lange

55 Siehe dazu genauer: Niehr / Reissen-Kosch (2018), S. 123 ff.; Häusler (2018), S. 3 ff.

56 Das Zitat findet sich unter <https://www.youtube.com/watch?v=HDNHlJUH0OI> (abgerufen am 07.05.2021).

57 Frankfurter Allgemeine Woche (08.06.2018): Interview, „Wir versuchen, die Grenzen des Sagbaren auszuweiten“, S. 25.

58 So Alice Weidel, die Co-Fraktionsvorsitzende der AfD im Deutschen Bundestag, in einer Debatte zum Haushalt im Bundestag am 16.05.2018, Deutscher Bundestag (2018): Plenarprotokoll 19/32, S. 2972.

59 Siehe dazu genauer, mit weiteren Beispielen, Niehr / Reissen-Kosch (2018), S. 123 ff.

60 Siehe dazu etwa Häusler (2018), S. 2 ff., unter Bezugnahme auf Äußerungen von Führungspersonen und Mandatsträger_innen sowie Strategiepapiere der AfD.

61 Siehe dazu etwa Hruschka (2018); Deutsches Institut für Menschenrechte (2018).

62 Frankfurter Allgemeine Zeitung (31.01.2016): AfD-Vizechefin will Polizei sogar auf Kinder schießen lassen. <https://www.faz.net/aktuell/politik/fluechtlingskrise/beatrix-von-storch-afd-vizechefin-will-polizei-sogar-auf-kinder-schiessen-lassen-14044186.html> (abgerufen am 27.03.2021).

63 Siehe dazu ebenso Häusler (2018), S. 3; Niehr / Reissen-Kosch (2018), S. 123 ff.

Tradition. Angst zu schüren und in Gang zu halten, ist schließlich ein wichtiges Instrument totalitärer Herrschaft. Die Verbreitung von Angst ist der erste Schritt, um Akzeptanz für autoritäre politische Maßnahmen zu schaffen. Dabei richtet sich die rassistisch motivierte Agitation nicht immer gegen einzelne Menschen, sondern allgemeiner gegen die bestehende freiheitliche, rechtsstaatliche Demokratie.⁶⁴ So zielt die AfD etwa auch auf Repräsentant_innen „des Systems“ ab.⁶⁵ Sie verunglimpft Deutschland regelmäßig als Quasi-Diktatur, um sich selbst als rettende Kraft zu inszenieren.

Im Grundsatzprogramm der AfD – im Eingangskapitel „Demokratie und Grundwerte“ – findet sich dazu Folgendes: „Deutschlands Staatsapparat hat inzwischen ein ungutes Eigenleben entwickelt. Die Machtverteilung entspricht nicht mehr den Grundsätzen der Gewaltenteilung. [...] Heimlicher Souverän ist eine kleine, machtvolle politische Führungsgruppe innerhalb der Parteien. Sie hat die Fehlentwicklungen der letzten Jahrzehnte zu verantworten. Es hat sich eine politische Klasse von Berufspolitikern herausgebildet, deren vordringliches Interesse ihrer Macht, ihrem Status und ihrem materiellen Wohlergehen gilt. Es handelt sich um ein politisches Kartell, das die Schalthebel der staatlichen Macht, soweit diese nicht an die EU übertragen worden ist, die gesamte politische Bildung und große Teile der Versorgung der Bevölkerung mit politischen Informationen in Händen hat.“⁶⁶ Dementsprechend ist auch im Wahlprogramm der AfD zur Bundestagswahl 2021 unter der Überschrift „Das Volk muss wieder zum Souverän werden“⁶⁷ davon die Rede, dass sich in Deutschland eine „politische Klasse“ herausgebildet habe, die „die Schalthebel der staatlichen Macht, der politischen Bildung und des

informationellen und medialen Einflusses auf die Bevölkerung in Händen“ halte.

Dieser Linie folgend sprach Alexander Gauland – wie viele andere in der AfD – mit Blick auf Maßnahmen, die von der Bundesregierung gegen die Coronapandemie ergriffen wurden, im November 2020 von einer „Corona-Diktatur“. Der parlamentarische Geschäftsführer der Bundestagsfraktion Bernd Bauermann hat von einer „Ermächtigung der Regierung, wie es das seit geschichtlichen Zeiten nicht mehr gab“ gesprochen und damit auf das Ermächtigungsgesetz der Nationalsozialisten angespielt, mit dem sich der Reichstag 1933 selbst entmachtete und den Weg zur Diktatur unter Hitler ermöglichte.⁶⁸

Die Inszenierung vom drohenden Untergang, die vonseiten der AfD permanent betrieben wird, ist ein weiterer Baustein ihrer Strategie, die der Markierung von Feinden und der Konstruktion eines heroischen Selbstbildes dient. Sie erzeugt Handlungsdruck, suggeriert die Notwendigkeit gewaltvollen Widerstands und rechtfertigt Gewalt.⁶⁹ Die ideologischen Ursprünge dieses Denkens liegen im völkischen Kulturpessimismus des frühen 20. Jahrhunderts. Auf diesen Mechanismus, die Gegenwart in völliger Verzerrung der Realität möglichst düster zu zeichnen, um sich selbst als Erlöser auszugeben, setzt heutzutage neben anderen rechtsextremen Akteuren⁷⁰ auch die AfD zur Durchsetzung ihrer rassistischen und rechtsextremen Positionen.

4.3 Positionen von Führungspersonen und Mandatsträger_innen

Die in ihrer Programmatik zum Ausdruck kommende rassistische, national-völkische Ausrich-

⁶⁴ Siehe zu alledem Quent (2019), S. 179 ff.

⁶⁵ Siehe dazu etwa Bender, Justus, Frankfurter Allgemeine Zeitung (04.09.2018): Gauland für „friedliche Revolution“ gegen das „politische System“. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/afd-chef-gauland-friedliche-revolution-gegen-das-politische-system-15771150.html> sowie Kohler, Berthold, Frankfurter Allgemeine Zeitung (5.9.2018): Früher nannte man das Säuberung. <https://www.faz.net/aktuell/politik/afd-phantasien-von-alexander-gauland-man-nannte-es-saeuberung-15773410.html> (abgerufen am 08.04.2021); Pfahl-Traugber (2020), S. 88 f.

⁶⁶ Alternative für Deutschland (2016), S. 14 f.

⁶⁷ Alternative für Deutschland (2021a), S. 12.

⁶⁸ Siehe dazu ZDF, heute (28.11.2020): Rede auf AfD-Parteitag – Warum Meuthen die Systemfrage der AfD stellt. <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-afd-parteitag-meuthen-querdenken-100.html>; tagesschau.de (28.11.2020): AfD-Parteitag. Meuthen knöpft sich eigene Leute vor. <https://www.tagesschau.de/inland/afd-bundesparteitag-105.html> (abgerufen am 08.04.2021).

⁶⁹ Vgl. Quent (2019), S. 183. Siehe dazu auch nachfolgend unter 4.3.

⁷⁰ Siehe dazu etwa Quent (2019), S. 179 ff.

tion der Partei spiegelt sich weit verbreitet auch in Äußerungen und Positionen von Führungspersonen und Mandatsträger_innen der AfD wider.⁷¹ Hierzu gehört auch, dass sich die rassistischen Positionen in der AfD keineswegs auf Nicht-Staatsangehörige begrenzen, wie etwa auf Menschen, die nach Deutschland geflohen sind und hier Schutz suchen. Hierauf weisen schon die Grundsatzpapiere der Partei hin, indem sie etwa als Bezugspunkt ihrer rassistischen Positionierung auch auf die Religionszugehörigkeit (Muslim_innen) abstellen.⁷² Aufzeigen lässt sich dies auch anhand konkreter Äußerungen gegen Deutsche mit Migrationsgeschichte⁷³ oder etwa unter Hinweis auf rassistische Äußerungen aus der AfD, die sich gezielt gegen Schwarze Menschen richten.⁷⁴

Weitere Aussagen von Führungspersonen und Mandatsträger_innen der Partei stellen die AfD als eine legitime Widerstandsbewegung dar und die freiheitlich demokratische Grundordnung infrage.⁷⁵ In diesem Zusammenhang lässt sich auch die sogenannte Erfurter Resolution vom März 2015 heranziehen, zu deren Erstunterzeichnern neben Björn Höcke auch Alexander Gauland zählte. Darin hieß es, dass sich die AfD „als Widerstandsbewegung gegen die weitere Aushöhlung der Souveränität und der Identität Deutschlands“ verstehe.⁷⁶ Mit der Resolution ging die Gründung des sogenannten Flügels in der AfD einher, der – auch rhetorisch – für

eine klare Linie der national-völkischen Ausrichtung der AfD steht. Die derzeitigen Vorsitzenden der Landesverbände Thüringen (Björn Höcke), Sachsen (Jörg Urban), Sachsen-Anhalt (Martin Reichardt und an der Fraktionsspitze Oliver Kirchner)⁷⁷ und Niedersachsen (Jens Kestner),⁷⁸ der Fraktionsvorsitzende in Mecklenburg-Vorpommern (Nikolaus Kramer)⁷⁹ sowie der Fraktionsvorsitzende in Brandenburg (Hans-Christoph Berndt)⁸⁰, der Landesvorsitz ist hier nach dem Ausschluss von Andreas Kalbitz aus der Partei gerade vakant, werden allesamt dieser Linie zugeordnet. Dass sich die Gruppierung mit dem Namen „Flügel“ mittlerweile offiziell aufgelöst hat, spielt für die Einordnung der AfD keine Rolle. Die Positionen der Mitglieder der AfD, die eindeutig national-völkische Positionen vertreten, haben sich dadurch nicht geändert.⁸¹

Ein weiteres Beispiel für Äußerungen, mit denen Führungspersonen ihre rechtsextremen Positionen zum Ausdruck bringen, sind Aussagen, die die Verbrechen des Nationalsozialismus relativieren. Diese dienen insbesondere dazu, rassistisches und völkisches Gedankengut wieder gesellschaftsfähig zu machen. Hierzu zählen etwa die Aussagen des Fraktionsvorsitzenden und Ehrenvorsitzenden der Bundespartei Alexander Gauland in einer Rede vom September 2017, in der er ausführte: so wie etwa die Briten auf Churchill stolz seien, „haben wir das Recht, stolz zu sein auf die Leistungen deutscher

71 Siehe dazu auch: Häusler (2018); Pfahl-Traughber (2019); Thieme (2019).

72 Siehe dazu bereits oben unter 4.1.

73 Siehe dazu mit Beispielen: Niehr / Reissen-Kosch (2018), S. 124 ff., S. 133 ff.; Pfahl-Traughber (2018a).

74 Siehe dazu auch Pfahl-Traughber (2019), S. 10 f.; Niehr / Reissen-Kosch (2018), S. 133 f.; Legal Tribune online (17.01.2019): Nach rassistischem Tweet: Jens Maier muss 15.000 Euro an Noah Becker zahlen. <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/ig-berlin-27o36518-schmerzengeld-rassistischer-tweet-jens-maier-noah-becker/> (abgerufen am 29.03.2021).

75 Siehe dazu ebenso: Pfahl-Traughber (2018), S. 3 f; ders. (2019), S. 9 ff.; Botsch (2018); Thieme (2019), insbesondere S. 3 und S. 5.

76 Siehe zur Erfurter Resolution und zum Flügel auch: Kopke (2017), S. 51 f.; Botsch (2018).

77 Thieme (2019), S. 5.

78 Siehe dazu Die Welt (12.09.2020): Rechtsruck in Niedersachsen-AfD: Kestner wird Landeschef. <https://www.welt.de/regionales/niedersachsen/article215608610/Rechtsruck-in-Niedersachsen-AfD-Kestner-wird-Landeschef.html>; NDR, Nachrichten, Niedersachsen (13.09.2020): Jens Kestner: Kurswechsel in der Niedersachsen-AfD. <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Jens-Kestner-Kurswechsel-in-der-Niedersachsen-AfD,afd2612.html> (abgerufen am 02.05.2021).

79 Siehe dazu NDR, Nachrichten, Mecklenburg-Vorpommern (12.03.2021): AfD in MV: Fliegt Landtagsfraktionschef Kramer aus der GdP? <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/AfD-in-MV-Fliegt-Landtagsfraktionschef-Kramer-aus-der-GdP,gdpafd100.html> (abgerufen am 08.04.2021).

80 Siehe zu Hans-Christoph Berndt, seinen Positionen und Aktivitäten samt seiner leitenden Rolle im Verein „Zukunft Heimat“: Deutschlandfunk Kultur (27.10.2020): Der neue Fraktionschef ist genauso rechts wie der alte. https://www.deutschlandfunkkultur.de/afd-im-brandenburger-landtag-der-neue-fraktionschef-ist.1001.de.html?dram:article_id=486501; Spiegel-online (27.10.2020): Rechtsextremist folgt auf Rechtsextremist. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/hans-christoph-berndt-afd-fraktionschef-in-brandenburg-rechtsextremist-folgt-auf-rechtsextremisten-a-8f11ea20-5068-4270-8e61-912e0611e716> (abgerufen am 10.04.2021).

81 Siehe dazu auch Die Welt (21.03.2020): Was Björn Höcke unter der Auflösung des Flügels versteht. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article206709271/AfD-Was-Bjoern-Hoecke-unter-der-Aufloesung-des-Fluegels-versteht.html>.

Soldaten in zwei Weltkriegen“.⁸² Mit dieser Aussage stellt Gauland die deutsche Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg und Winston Churchill, Gallionsfigur des britischen Kampfs gegen das nationalsozialistische Deutschland, auf eine Stufe. Dabei bezieht sich seine positive Würdigung auf den Einsatz deutscher Soldaten für eine politische Führung von Kriegstreibern und Massenmördern einschließlich der von der deutschen Wehrmacht begangenen Kriegsverbrechen.⁸³ Im Rahmen eines Auftritts bei der Partei-jugend 2018 hat Gauland die Zeit des Nationalsozialismus sodann als „Vogelschiss“ in der deutschen Geschichte bezeichnet⁸⁴ und damit die in dieser Zeit begangenen Verbrechen, den Genozid an den Jüd_innen sowie den Sinti_zze und Rom_nja, als Bagatelle verharmlost.⁸⁵

Weitere Äußerungen zeigen, dass der Ansatz, rassistisches und völkisches Gedankengut gesellschaftsfähig zu machen, weitergehend darauf abzielt, rassistisch motivierte Gewalt in der Gegenwart zu legitimieren. So lobt der Bundestagsabgeordnete Jens Maier die NPD als „die einzige Partei, die immer geschlossen zu Deutschland gestanden hat“,⁸⁶ er beobachtet eine „Herstellung von Mischvölkern, um die nationalen Identitäten auszulöschen“⁸⁷ und erklärt auf einer Veranstaltung des Magazins „Compact“ den Massenmord des norwegischen Rechtsterroristen Anders

Breivik⁸⁸ damit, dass dieser „aus Verzweiflung“⁸⁹ heraus zum Massenmörder geworden sei.

Außerdem gibt es ebenso Beispiele für Äußerungen von AfD-Funktionären, in denen sie auch Drohungen aussprechen und der Gewalt das Wort reden.⁹⁰ So zitiert der Bundestagsabgeordnete Jürgen Pohl im Februar 2017 auf einer Landeswahlversammlung ein Gedicht, das seit den 1990er Jahren in der neonationalsozialistischen Szene kursiert: „Noch sitzt ihr da oben, ihr feigen Gestalten. [...] Doch einst wird wieder Gerechtigkeit walten, dann richtet das Volk. Dann gnade euch Gott!“⁹¹ Der Bundestagsabgeordnete Gottfried Curio ruft im Februar 2020 auf einer Aschermittwochsrede mit folgenden Worten sogar direkt zum politischen Mord auf: „Mut und Glück auf, Deutschland. Mut und Glück auf, du Land der Bayern. Setze ein Zeichen für die Beendigung der Herrschaft des Unrechts, setze ein Zeichen an den Iden des März,⁹² setzt das Erwachen in Gange, befreit das Land!“⁹³ Und Björn Höcke formuliert in einem Gesprächsband von 2018 Folgendes: „Existenzbedrohende Krisen erfordern außergewöhnliches Handeln. [...] Ich bin sicher, daß – egal wie schlimm die Verhältnisse sich auch entwickeln mögen – am Ende noch genug Angehörige unseres Volkes vorhanden sein werden, mit denen wir ein neues Kapitel unserer Geschichte aufschlagen können. Auch wenn wir leider ein paar Volksteile verlieren werden, die

82 Zitiert nach Cremer (2019), S. 29.

83 Siehe zu alledem auch Pfahl-Traughber (2019), S. 20.

84 Gauland sagte wörtlich: „Ja, wir bekennen uns zu unserer Verantwortung für die zwölf Jahre.“ Unmittelbar darauf ergänzte er: „Hitler und die Nazis sind nur ein Vogelschiss in unserer über 1000jährigen Geschichte.“ Zitiert nach Pfahl-Traughber (2019), S. 20.

85 Vgl. dazu ebd.

86 Zitiert nach: Der Tagesspiegel (29.11.2017): Parteiausschlussverfahren gegen „kleinen Höcke“ gestoppt. <https://www.tagesspiegel.de/politik/afd-parteiausschlussverfahren-gegen-kleinen-hoecke-gestoppt/20646010.html> (abgerufen am 27.03.2021).

87 Ebd.

88 Breivik hatte 2011 im Zentrum der norwegischen Hauptstadt Oslo eine Autobombe gezündet und danach auf der Ferieninsel Utoya 69 Menschen erschossen, überwiegend Gäste eines Feriencamps der Jugendorganisation der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Norwegens. Insgesamt starben 77 Menschen.

89 Zitiert nach: Vorwärts (20.04.2017): AfD-Politiker Jens Maier: Breivik handelte aus Verzweiflung. <https://www.vorwaerts.de/artikel/afd-politiker-jens-maier-breivik-handelte-verzweiflung>; zeit-online (15.09.2017): Wo Höcke die Hoffnung ist. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-09/afd-frauke-petry-bjoern-hoecke-jens-maier-sachsen>; Der Tagesspiegel (21.04.2017): AfD-Politiker äußert Verständnis für Rechtsterrorist Anders Breivik. <https://www.tagesspiegel.de/politik/jens-maier-aus-sachsen-afd-politiker-aussert-verstaendnis-fuer-rechtsterrorist-anders-breivik/19698996.html> (alle abgerufen am 29.03.2021).

90 Siehe dazu etwa auch die Äußerungen von Beatrix von Storch oben unter 4.2.

91 Zitiert nach: Spiegel-online (20.09.2017): Fotostrecken, AfD-Kandidaten für den Bundestag. <http://www.spiegel.de/fotostrecke/afd-kandidaten-fuer-den-bundestag-fotostrecke-152030-21.html>; siehe zu dem Hintergrund des von Pohl zitierten Gedichts die Recherchen von Gerald Krieghofer. <http://falschzitate.blogspot.com/search?q=Noch+sitzt+ihr+da+oben%2C+ihr+feigen+Gestalten> (abgerufen am 29.03.2021).

92 Als Iden des März gelten seit der Antike die Tage um die Ermordung Julius Cäsars.

93 Spiegel-online (12.03.2020): Rechtsextreme in der AfD. So sprechen „Flügel“-Anführer Höcke und seine Leute. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/rechtsextreme-in-der-afd-so-sprechen-fluegel-anfuhrer-hoecke-und-seine-leute-a-98188c22-71b5-4b56-8d0c-a21f-4bcef2e1> (abgerufen am 10.04.2021).

zu schwach oder nicht willens sind, sich der fortschreitenden Afrikanisierung, Orientalisierung und Islamisierung zu widersetzen. [...] Aber die deutsche Unbedingtheit wird der Garant dafür sein, daß wir die Sache gründlich und grundsätzlich anpacken werden. Wenn einmal die Wendezeit gekommen ist, dann machen wir Deutschen keine halben Sachen.“⁹⁴ Björn Höcke wurde auf dem Landesparteitag im November 2020 mit 84 Prozent der Stimmen zum Landevorsitzenden in Thüringen wiedergewählt.⁹⁵

4.4 Gesamtbewertung der Partei

Die Ausführungen in diesem Kapitel haben damit verdeutlicht, dass sich die AfD durch rassistische und rechtsextreme Positionen auszeichnet. In der AfD sind rassistische Positionierungen Bestandteil ihres Programms, ihrer Strategie sowie von Positionierungen durch Führungspersonen und Mandatsträger_innen bis hin zu offen ausgesprochenen Drohungen, in denen sie der Gewalt zur Erreichung ihrer politischen Ziele das Wort reden.

Bei der Bewertung der AfD als Gesamtpartei, die sich nach ihrer Gründung zunehmend radikalisiert hat,⁹⁶ ist zu beachten, dass sie ihre rassistische Grundausrichtung auch programmatisch zum Ausdruck bringt. Die Grundsatzpapiere der Gesamtpartei haben demnach eine national-völkische Ausrichtung,⁹⁷ die auch zuletzt auf ihrem Bundesparteitag im November 2020 durch den verabschiedeten Leitantrag zur Sozialpolitik wie auch im Wahlprogramm der AfD zur Bundestagswahl

2021 untermauert wurde.⁹⁸ Die AfD vertritt in ihren Grundsatzpapieren Positionen, die mit Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 3 GG nicht zu vereinbaren sind.⁹⁹ Dabei handelt es sich um fundamentale Normen der Menschenrechte, die für einen freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat konstitutiv sind. Anders als es von ihren Mitgliedern immer wieder behauptet wird, steht die AfD daher nicht auf dem Boden des Grundgesetzes.¹⁰⁰ Sie gibt sich zwar das Image, eine bürgerliche, konservative und seriöse Partei zu sein, vertritt aber Positionen, die nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar sind.¹⁰¹

Die Radikalisierung der Partei hin zu einer Partei mit rassistischer, national-völkischer Ausrichtung zeigt sich beispielsweise auch anhand von Äußerungen des Bundesvorsitzenden Tino Chrupalla, der sich nach eigenen Aussagen nicht dem (ehemaligen) „Flügel“ zuordnet. So greift Chrupalla im März 2018 auf einer Veranstaltung Äußerungen eines Teilnehmers, der darin ausführt, dass er „uns Deutsche“ von einem „Völkermord“ bedroht sehe, wonach nur noch „irgendein Mischvolk“ bliebe, und der dabei zugleich die Verbrechen des Nationalsozialismus verherrlichte, dahingehend zustimmend auf, dass es im Land gegenwärtig keine „deutsche“ Familienpolitik gebe, um dann noch zu empfehlen, zur Beschreibung der Gegenwart das Wort „Umvolkung“ zu benutzen.¹⁰² Obwohl der Begriff der „Umvolkung“ in der Sprache der Nationalsozialisten verankert ist, rückt Chrupalla im Dezember 2019 auf Nachfragen in einem Interview nicht von dem Begriff ab.¹⁰³

94 Höcke (2018), S. 255–258; siehe dazu sowie zu weiteren Äußerungen auch: Thieme (2019), S. 3; Pfahl-Traughber (2019), S. 15.

95 MDR Thüringen (21.11.2020): Björn Höcke als Thüringer AfD-Chef wiedergewählt. <https://www.mdr.de/thueringen/hoেকে-wiedergewählt-afd-landesparteitag-100.html> (abgerufen am 10.04.2021).

96 Siehe dazu genauer Häusler (2018); Bötticher / Kopke / Lorenz (2019); Der Tagesspiegel (10.10.2020): „Flügel“ treibt Radikalisierung der AfD weiter voran. <https://www.tagesspiegel.de/politik/verfassungsschutz-alarmiert-fluegel-treibt-radikalisierung-der-afd-weiter-voran/26262672.html> (abgerufen am 10.04.2021); Bauer / Fiedler (2021).

97 Siehe dazu oben unter 4.1.

98 Siehe dazu oben unter 4.1.

99 Siehe dazu oben unter 4.1.

100 Siehe dazu auch Bötticher / Kopke / Lorenz (2019).

101 Siehe genauer zu der dahinterstehenden Strategie der Selbstverharmlosung Bauer / Fiedler (2021), S. 267 ff.; siehe dazu ebenso Masuch (2020), S. 301.

102 Siehe zu alledem Sächsische Zeitung (11.03.2018): Chrupalla zieht 100-Tage-Bilanz. <https://www.saechsische.de/chrupalla-zieht-100-tage-bilanz-3895073.html>; ZDF (01.12.2019): Neuer AfD-Chef im Interview – Nazi-Begriff ‚Umvolkung‘ „nicht rechtsextrem“. <https://www.zdf.de/nachrichten/heute/der-neue-afd-chef-sagt-ich-halte-den-begriff-umvolkung-nicht-fuer-rechtsextrem-100.html> (abgerufen am 09.04.2021).

103 ZDF (01.12.2019): Neuer AfD-Chef im Interview – Nazi-Begriff ‚Umvolkung‘ „nicht rechtsextrem“. <https://www.zdf.de/nachrichten/heute/der-neue-afd-chef-sagt-ich-halte-den-begriff-umvolkung-nicht-fuer-rechtsextrem-100.html> (abgerufen am 09.04.2021).

Die Radikalisierung der Gesamtpartei lässt sich beispielhaft auch anhand der Rolle, die Björn Höcke innerhalb der Partei einnimmt, nachzeichnen. Während seine öffentlich vorgetragene rechtsextremen Positionen 2017 noch dazu führten, dass der AfD-Bundesvorstand ein Parteiausschlussverfahren gegen ihn einleitete, ist er längst zu einer zentralen Figur innerhalb der Gesamtpartei geworden, der den politischen Kurs der Gesamtpartei inhaltlich bestimmt.¹⁰⁴ Dabei steht er für Positionen, die der Gewalt das Wort reden.¹⁰⁵

Gerade in jüngster Zeit hat es seitens der AfD Initiativen gegeben, um sich als eine Partei darzustellen, deren Positionen mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes vereinbar seien. Ihrer Strategie der Opferinszenierung¹⁰⁶ folgend, beklagt sich die AfD dabei über unzulässige Bewertungen durch „Verfassungsschutzbehörden“¹⁰⁷ oder „Diffamierungen“ von „den anderen im Bundestag vertretenen Parteien“.¹⁰⁸ Wie substanzlos solche Erklärungen der AfD sind, zeigt beispielsweise der vom Bundesvorstand in seiner Sitzung am 27. November 2020 vor dem Bundesparteitag der AfD in Kalkar einstimmig gefasste Grundsatzbeschluss mit dem Titel „AfD und freiheitlich-demokratische Grundordnung“.¹⁰⁹ Während in diesem Beschluss etwa behauptet wird, dass es ein „sehr schwerwiegender Verstoß gegen die Grundsätze der Partei“ sei, „wenn ein Mitglied sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richtet“, hat die AfD im Kontrast zu dieser Erklärung auf dem unmittelbar darauf folgenden Parteitag ihre national-völkische

Ausrichtung durch den verabschiedeten Leitantrag zur Sozialpolitik programmatisch manifestiert. Sie hat mithin manifestiert, dass sie sich als Gesamtpartei gegen den absoluten Kern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richtet.

Genauso substanzlos ist die „Erklärung zum deutschen Staatsvolk und zur deutschen Identität“¹¹⁰ vom 18. Januar 2021, die von führenden AfD-Funktionär_innen auf Bundes- und Landesebene unterzeichnet wurde. Darin behaupten die Unterzeichnenden, die AfD vertrete keine Positionen, die sich gegen die im Grundgesetz festgeschriebene Menschenwürdegarantie wende. Zur Begründung wird dabei insbesondere auf das Grundsatzprogramm und die Wahlprogramme verwiesen, ebenso auf „zahlreiche Reden und Verlautbarungen der maßgeblichen Exponenten“ der Partei. Dass es sich hierbei um bloße Schutzbehauptungen handelt, haben die Ausführungen in diesem Beitrag aufgezeigt.

Bei der Bewertung der AfD wird bisher im Allgemeinen noch zu oft verkannt, dass die AfD als Gesamtpartei eine rassistische, national-völkische Ausrichtung hat, die in ihrer Programmatik fest verankert ist. Es ist insbesondere unzutreffend, die national-völkische Ausrichtung allein auf den (ehemaligen) Flügel zu beschränken.¹¹¹ Zutreffend ist, dass in der AfD Führungspersonen und Mandatsträger_innen, die eindeutig erkennbar rechtsextreme Positionen vertreten, etwa unter denjenigen, die sich ehemals unter dem Namen „Flügel“ zusammengeschlossen haben,¹¹² weit verbreitet sind.¹¹³ Sie dominieren nicht nur einzelne Landes-

104 Siehe dazu etwa Bauer / Fiedler (2021), insbesondere S. 15 ff.; Die Welt (12.04.2021): Der Siegeszug des Björn Höcke. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article230149423/AfD-Parteitag-Der-Siegeszug-des-Bjoern-Hoecke.html> (abgerufen am 12.04.2021).

105 Siehe dazu oben unter 4.3.

106 Siehe dazu bereits oben unter 4.2.

107 Alternative für Deutschland (2020a).

108 Alternative für Deutschland (2021).

109 Alternative für Deutschland (2020a).

110 Alternative für Deutschland (2021).

111 Siehe dazu auch Masuch (2020), S. 301, unter Bezugnahme auf Äußerungen von Führungspersonen der AfD.

112 Siehe dazu auch Die Welt (21.03.2020): Was Björn Höcke unter der Auflösung des Flügels versteht. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article206709271/AfD-Was-Bjoern-Hoecke-unter-der-Aufloesung-des-Fluegels-versteht.html>; tagesschau.de (24.03.2020): Sachsens AfD-Spitze hält zu Ex-„Flügel“-Chefs“. <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/afd-fluegel-richtungsstreit-101.html> (abgerufen am 29.03.2021).

113 Siehe hierzu etwa Bundesamt für Verfassungsschutz (2019); Bundesamt für Verfassungsschutz (2020): Fachinformation: Einstufung des „Flügel“ als erwiesene extremistische Bestrebung. <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2020/fachinformation-einstufung-fluegel-als-extremistische-bestrebung.html> (abgerufen am 28.03.2021).

verbände,¹¹⁴ sie sind etwa auch Abgeordnete des Deutschen Bundestags.¹¹⁵ Sofern die AfD einzelne Personen mit eindeutig rechtsextremer Positionierung – möglicherweise öffentlichkeitswirksam – ausschließt, ändert dies nichts daran, dass zahlreiche Führungspersonen und Mandatsträger_innen innerhalb der AfD eindeutig rechtsextreme Positionen vertreten.¹¹⁶ So folgte beispielsweise auf Andreas Kalbitz, nach dessen Ausschluss aus der Partei, im Oktober 2020 Hans-Christoph Berndt als brandenburgischer Fraktionsvorsitzender, womit die brandenburgische Landtagsfraktion weiterhin von einem eindeutig Rechtsextremen geführt wird,¹¹⁷ die ohnehin weiter hinter Kalbitz steht, der trotz Parteiausschluss wieder in die Fraktion aufgenommen wurde.¹¹⁸ Es trifft mithin zu, dass es zahlreiche Führungspersonen und Mandatsträger_innen gibt, die die Linie des (ehemaligen) Flügels verfolgen und – auch rhetorisch – für eine besonders eindeutige national-völkische Ausrichtung der Partei stehen, bis hin zu Drohungen, in denen sie der Gewalt das Wort reden. Zwar sparen die Grundsatzzpapiere solche Drohungen aus, sie zeigen aber gleichwohl deutlich die rassistische, national-völkische Ausrichtung der Gesamtpartei.

Eine andere Einordnung der Gesamtpartei wäre allenfalls dann denkbar, wenn es innerhalb der Partei eine beachtliche politische „Strömung“ beziehungsweise Teilorganisation gäbe, die unmissverständlich die rassistische, national-völkische Ausrichtung in der Programmatik der Partei

kritisiert und mit Aussicht auf Erfolg eine grundsätzliche Abkehr von dieser programmatischen Ausrichtung der Partei anstrebt. Dafür gibt es aber keine Anzeichen.

Ablesen lässt sich dies beispielhaft aus der fast 90-prozentigen Zustimmung für den bereits erwähnten Leitantrag zur Sozialpolitik auf dem Bundesparteitag im November 2020¹¹⁹, der uneingeschränkten Zustimmung für das Wahlprogramm zur Bundestagswahl auf dem Bundesparteitag im April 2021¹²⁰ oder auch aus der bereits erwähnten „Erklärung zum deutschen Staatsvolk und zur deutschen Identität“¹²¹ vom Januar 2021, die von zahlreichen führenden AfD-Funktionär_innen auf Bundes- und Landesebene unterzeichnet wurde. Indem die Unterzeichnenden dieser Erklärung ihre Behauptung, dass die AfD keine Positionen vertrete, die sich gegen die im Grundgesetz festgeschriebene Menschenwürdegarantie wende, auf die Programme der AfD stützen, spiegelt auch diese Erklärung beispielhaft wider, dass es innerhalb der Partei einen weitreichenden Rückhalt für die bisherigen Programme der AfD gibt und insbesondere keine beachtliche politische „Strömung“ beziehungsweise Teilorganisation, die grundsätzliche Kritik an der national-völkischen Ausrichtung in der Programmatik der Partei übt und dabei mit Aussicht auf Erfolg eine Korrektur anstrebt.¹²² Die AfD hat sich als Gesamtpartei dahingehend entwickelt, dass sie als eine rassistische, national-völkische und damit rechtsextreme Partei zu bewerten ist.

114 Siehe dazu etwa Bötticher / Kopke / Lorenz (2019), S. 71 f., mit weiteren Nachweisen; Land Brandenburg, Verfassungsschutz (15.06.2020): Verfassungsschutz stuft Brandenburger Landesverband der AfD als Beobachtungsobjekt ein. Pressemitteilung Nr. 029/20. <https://bueroakrabbaun.brandenburg.de/mik/de/start/service/presse/pressemitteilungen/detail/~15-06-2020-landesverband-der-afd-als-beobachtungsobjekt>; MDR (12.05.2021): „Erwiesen extremistisch“: Thüringens Verfassungsschutz beobachtet AfD <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/verfassungsschutz-afd-beobachtung-100.html> (abgerufen am 13.05.2021).

115 Siehe dazu oben unter 4.3.

116 Siehe dazu ebenso Bötticher / Kopke / Lorenz (2019), S. 71 f., mit weiteren Nachweisen.

117 Siehe genauer zu den Positionen und Aktivitäten von Hans-Christoph Berndt, samt seiner leitenden Rolle im Verein „Zukunft Heimat“: Deutschlandfunk Kultur (27.10.2020): Der neue Fraktionschef ist genauso rechts wie der alte. https://www.deutschlandfunkkultur.de/afd-im-brandenburger-landtag-der-neue-fraktionschef-ist.1001.de.html?dram:article_id=486501; Spiegel-online (27.10.2020): Rechtsextremist folgt auf Rechtsextremist. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/hans-christoph-berndt-afd-fraktionschef-in-brandenburg-rechtsextremist-folgt-auf-rechtsextremisten-a-8f11ea20-5068-4270-8e61-912e0611e716> (abgerufen am 10.04.2021).

118 Süddeutsche Zeitung (15.06.2020): „Der Flügel ist längst der ganze Vogel“. <https://www.sueddeutsche.de/politik/afd-der-fluegel-ist-laengst-der-ganze-vogel-1.4936593> (abgerufen am 29.03.2021).

119 Siehe zu dem Leitantrag oben unter 4.1.

120 Siehe dazu etwa Die Welt (12.04.2021): Der Siegeszug des Björn Höcke. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article230149423/AfD-Parteitag-Der-Siegeszug-des-Bjoern-Hoecke.html> (abgerufen am 12.04.2021).

121 Alternative für Deutschland (2021).

122 Siehe dazu ebenso Pfahl-Traughber (2020), insbesondere S. 90 f. Die hier vorgenommene Bewertung deckt sich im Ergebnis auch mit der Bewertung der AfD durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, das die AfD als Gesamtpartei als Verdachtsfall einer extremistischen Bestrebung eingestuft hat, was Anfang März 2021 öffentlich wurde. Siehe dazu tagesschau.de (03.03.2021): AfD wird vom Verfassungsschutz beobachtet. <https://www.tagesschau.de/inland/afd-verfassungsschutz-verdachtsfall-103.html> (abgerufen am 23.03.2021).

5 Fazit

Die in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verankerten unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte gehören zum absoluten Kern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Rassistische und rechtsextreme Positionen – wie sie die AfD vertritt – negieren die Menschenwürde als Konsens, der in einer demokratischen, auf den Menschenrechten beruhenden Gesellschaft und für die grundgesetzliche Ordnung konstituierend ist.

Werden rassistische und rechtsextreme Positionen sogar von Parteien vertreten, die in die Parlamente eingezogen sind, wächst die Gefahr der Normalisierung solcher Positionen. Führungspersonen und Mandatsräger_innen der AfD vertreten dabei sogar Positionen, in denen sie der Gewalt das Wort reden.

Gerade die deutsche Geschichte hat gezeigt, dass die freiheitliche demokratische Grundordnung eines Staates zerstört werden kann, wenn

rassistische Grundhaltungen nicht rechtzeitig auf energischen Widerstand stoßen und sich so verbreiten und durchsetzen können. Der Nationalsozialismus ist daher nicht nur als historisches und abgeschlossenes Ereignis zu begreifen. Vielmehr geht es stets auch darum, gegenwärtige Erscheinungsformen von Rassismus und die damit verbundenen Auswirkungen und Gefahren für Betroffene und die gesamte Gesellschaft zu erkennen und aufzuzeigen. Darin besteht eine elementare Aufgabe politischer und gesellschaftlicher Akteure etwa im Bereich der Bildung, der Wissenschaft und auch der Medien.

Wird der Grundsatz der gleichen Menschenwürde und der Rechtsgleichheit eines jeden Individuums in Frage gestellt, wird eine absolute Grenze überschritten. Solche Positionen sind daher auch nicht als gleichberechtigte legitime politische Positionen zu behandeln.

6 Literatur und Dokumente

Alternative für Deutschland (AfD) (2016):

Programm für Deutschland. Das Grundsatzprogramm der Alternative für Deutschland. Beschlossen auf dem Bundesparteitag in Stuttgart am 30.04./01.05.2016. https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2017/01/2016-06-27_afd-grundsatzprogramm_web-version.pdf (abgerufen am 10.03.2021)

Alternative für Deutschland (AfD) (2017):

Programm für Deutschland. Wahlprogramm der Alternative für Deutschland für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017. Beschlossen auf dem Bundesparteitag in Köln am 22./23. April 2017. https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2017/06/2017-06-01_AfD-Bundestagswahlprogramm_Onlinefassung.pdf (abgerufen am 10.03.2021)

Alternative für Deutschland (AfD) (2020):

Leitantrag der Bundesprogrammkommission zur Debatte über die künftige Ausrichtung der Alternative für Deutschland in Fragen der Sozialpolitik. <https://cdn.afd.tools/wp-content/uploads/sites/111/2020/10/Leitantrag-BPK-Sozialpolitik.pdf> (abgerufen am 08.04.2021)

Alternative für Deutschland (AfD) (2020a):

Bundesvorstand: Grundsatzbeschluss „AfD und freiheitlich-demokratische Grundordnung“. 27.11.2020. <https://www.afd.de/bundesvorstand-fasst-grundsatzbeschluss-zur-freiheitlich-demokratischen-grundordnung/> (abgerufen am 10.04.2021).

Alternative für Deutschland (AfD) (2021):

Erklärung zum deutschen Staatsvolk und zur deutschen Identität. 18.01.2021. <https://www.afd.de/staatsvolk/> (abgerufen am 10.04.2021)

Alternative für Deutschland (AfD) (2021a):

Deutschland. Aber normal. Programm der Alternative für Deutschland für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag https://cdn.afd.tools/wp-content/uploads/sites/111/2021/05/2021-05-20_-AfD-Bundestagswahlprogramm-2021.pdf (abgerufen am 24.05.2021)

Auma, Maisha-Maureen (2017):

Rassismus. Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/223738/rassismus> (abgerufen am 10.04.2021)

Baer, Susanne / Markard, Nora (2018):

Art. 3 Abs. 3. In: v. Mangoldt, Hermann / Klein, Friedrich / Starck, Christian: Kommentar zum Grundgesetz, Bd. I, 7. Auflage. München: C. H. Beck

Bauer, Katja / Fiedler, Maria (2021):

Die Methode AfD. Der Kampf der Rechten: Im Parlament, auf der Straße – und gegen sich selbst, Stuttgart: Klett-Cotta

Botsch, Gideon (2017):

Rechtsextremismus als politische Praxis. Umriss akteursorientierter Rechtsextremismusforschung. In: Kopke, Christoph / Kühnel, Wolfgang (Hg.): Demokratie, Freiheit und Sicherheit. Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans-Gerd Jaschke. Baden-Baden: Nomos, S. 131–146

Botsch, Gideon (2018):

AfD: Im Parlament gegen das Parlament. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, 63 (4), S. 17–20

Bötticher, Astrid / Kopke, Christoph /

Lorenz, Alexander (2019): Ist die Alternative für Deutschland (AfD) eine verfassungsfeindliche Partei, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden sollte? In: Möllers, Martin H. W. / van Ooyen, Robert Chr.: Jahrbuch Öffentliche Sicherheit (JBÖS) 2018/19. Baden-Baden: Nomos, S. 55–72

Bundesamt für Verfassungsschutz (2019): Gutachten zu tatsächlichen Anhaltspunkten für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in der „Alternative für Deutschland“ (AfD) und ihren Teilorganisationen. Geheimhaltungsstufe: Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch, Stand: 15. Januar 2019. Veröffentlicht von NETZPOLITIK.ORG am 28.01.2019. <https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/> (abgerufen am 10.03.2021)

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2015): Erklärung des Forums gegen Rassismus 2015: Rassismus bekämpfen – Menschenrechte wahren. <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2015/11/erklaerung-fgr-2015.html> (abgerufen am 10.03.2021)

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020): Lexikon, Rechtsextremismus. https://www.bmi.bund.de/DE/service/lexikon/functions/bmi-lexikon.html?cms_lv2=9391124 (abgerufen am 28.03.2021)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Bundesprogramm Demokratie leben (2019): Projekte zur Prävention von Rassismus und rassistischer Diskriminierung im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ Förderperiode 2015–2019

Bundesregierung (2017): Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus. Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/nap.pdf;jsessionid=EC6FA623CA569E0A8346D33FF9B8798F.1_cid373?__blob=publicationFile&v=7 (abgerufen am 10.03.2021)

Bundesregierung (2020): Bericht der Bundesregierung. Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus. <https://www.bmfsfj.de/blob/155856/da1f56a6fa9d877d7d4144930253748b/20200525-koalitionsausschuss-rechtsextremismus-data.pdf>. (abgerufen am 27.03.2021).

Bundesregierung, Presse- und Informationsamt (2020): Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1819984/4f1f9683cf3faddf90e27f09c692abed/2020-11-25-massnahmen-rechtsextremi-data.pdf?download=1>. (abgerufen am 27.03.2021).

Cremer, Hendrik (2019): Das Neutralitätsgebot in der Bildung. Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien? Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Cremer, Hendrik (2020): Das Verbot rassistischer Diskriminierung. Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Cremer, Hendrik (2020a): Politische Bildung in der Bundeswehr. Zum Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Cremer, Hendrik / Cobbinah, Beatrice (2019): Rassistische Straftaten: Muss die Strafverfolgung und Ahndung effektiver werden? In: Strafverteidiger 39 (9), S. 684–654

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband (2021): Druck aus den Parlamenten – Zum Umgang sozialer Organisationen mit Anfeindungen von rechts

Deutsches Institut für Menschenrechte (2018): Zurückweisungen von Flüchtlingen an der Grenze? Eine menschen- und europarechtliche Bewertung, 2., erweiterte und aktualisierte Auflage. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Zurueckweisungen_von_Fluechtlingen_an_der_Grenze_Zweite_Auflage.pdf (abgerufen am 10.03.2021)

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2017): Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 7. <http://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-7-revised-on-national-legislatio/16808b5aac> (abgerufen am 26.03.2021)

Giesa, Christoph (2015): Die neuen Rechten – Keine Nazis und trotzdem brandgefährlich. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APUZ)* 65 (40), S. 22–26

Hafeneger, Benno / Jestädt, Hannah / Schwerthelm, Moritz / Schuhmacher, Nils / Zimmerman, Gillian (2021): Die AfD und die Jugend. Wie die Rechtsaußenpartei die Jugend- und Bildungspolitik verändern will, Frankfurt/M.: Wochenschau Verlag

Häusler, Alexander (2018): Die AfD: Werdegang und Wesensmerkmale einer Rechtsaußenpartei. Bundeszentrale für politische Bildung. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtspopulismus/271484/die-afd-werdegang-und-wesensmerkmale-einer-rechtsausenpartei> (abgerufen am 10.04.2021)

Heinrich, Gudrun (2016): Politische Bildung gegen Rechtsextremismus und Rechtspopulismus. Welche Bedeutung hat der Beutelsbacher Konsens? In: Widmaier, Benedikt / Zorn, Peter (Hg.). *Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 179–186

Höcke, Björn (2018): Nie zweimal in denselben Fluss. Berlin: Manuscriptum

Hruschka, Constantin (2018): Dublin ist kein Fünf-Minuten-Verfahren – Zu Zurückweisungen an der Grenze. <https://verfassungsblog.de/dublin-ist-kein-5-minuten-verfahren-zu-zurueckweisungen-an-der-grenze/> (abgerufen am 10.03.2021)

Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD) (2015): Positionspapier der ISD zum Begriff „Rasse“ in Gesetzen. http://isdonline.de/wp-content/uploads/2015/03/Positionspapier-der-ISD-zum-Begriff-%E2%80%9ERasse_.pdf (abgerufen am 10.03.2021)

Jesse, Eckhard (2017): Rechtsextremismus in Deutschland: Definition, Gewalt, Parteien, Einstellungen. In: *Neue Kriminalpolitik* 29(1), S. 15–35

Jesse, Eckhard / Backes, Uwe (2005): *Vergleichende Extremismusforschung*. Baden-Baden: Nomos

Jesse, Eckhard / Mannewitz, Tom (2018): Konzeptionelle Überlegungen. In: Jesse, Eckhard / Mannewitz, Tom (Hg.): *Extremismusforschung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 11–22

Keskinkılıç, Ozan Zakariya (2019): Was ist antimuslimischer Rassismus? Bundeszentrale für politische Bildung. <http://www.bpb.de/302514> (abgerufen am 10.03.2021)

Kopke, Christoph (2017): Verschwörungsmythen und Feindbilder in der AfD und in der neuen Protestbewegung von rechts. In: *Neue Kriminalpolitik* 29 (1), S. 49–61

Kutting, Isabelle M. / Amin, Naziar (2020): Mit „Rasse“ gegen Rassismus? Zur Notwendigkeit einer Verfassungsänderung. In: *Die öffentliche Verwaltung* 73 (14), S. 612–617

Liebscher, Doris / Wetzel, Juliane (2020): Umsetzung und Wirkung des ICERD in vier deutschsprachigen Ländern. Landesbericht Deutschland. In: Angst, Doris / Lantschner, Emma (Hg.): *ICERD. Handkommentar*. Baden-Baden: Nomos, S. 534–559

Mannewitz, Tom / Ruch, Hermann / Thieme, Tom / Winkelmann, Thorsten (2018): Einleitung. In: Mannewitz, Tom / Ruch, Hermann / Thieme, Tom / Winkelmann, Thorsten (Hg.): *Was ist politischer Extremismus? Grundlagen, Erscheinungsformen, Interventionsansätze*. Frankfurt/M.: Wochenschau Verlag, S. 5–14

Masuch, Thorsten (2020): Die Verfassungstreue als beamtenrechtliche Kernpflicht. In: *ZBR* 68 (9), S. 289–301

Niehr, Thomas / Reissen-Kosch, Jana (2018): *Volkes Stimme? Zur Sprache des Rechtspopulismus*. Berlin: Duden

Overwien Bernd (2019): Politische Bildung ist nicht neutral. In: Shrinking Space. Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit 1/2019, S. 26–38

Pfahl-Traughber, Armin (2018): Die AfD ist eine rechtsextremistische Partei. In: Humanistischer Pressedienst. <https://hpd.de/artikel/afd-rechtsextremistische-partei-16139> (abgerufen am 10.03.2021)

Pfahl-Traughber, Armin (2018a): Ist die AfD (rechts-)extremistisch? In: Blick nach rechts. <https://www.bnr.de/artikel/hintergrund/ist-die-afd-rechts-extremistisch> (abgerufen am 10.03.2021)

Pfahl-Traughber, Armin (2019): Die AfD und der Rechtsextremismus. Eine Analyse aus politikwissenschaftlicher Perspektive. Wiesbaden: Springer VS

Pfahl-Traughber, Armin (2020): Die AfD ist (mittlerweile) eine rechtsextremistische Partei. In: Sozial Extra 44 (2), S. 87–91. <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s12054-020-00264-9.pdf> (abgerufen am 07.04.2021)

Quent, Matthias (2019): Deutschland rechts außen: Wie die Rechten nach der Macht greifen und wie wir sie stoppen können, 3. Auflage. München: Piper

Scharathow, Wiebke / Melter, Claus / Leiprecht, Rudolf / Mecheril, Paul (2011): Rassismuskritik. In: Melter, Claus / Mecheril, Paul (Hg.): Rassismuskritik. Band 1: Rassismustheorie und -forschung, 2. Auflage. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag, S. 10–12

Thieme, Tom (2019): Dialog oder Ausgrenzung – Ist die AfD eine rechtsextreme Partei? Bundeszentrale für politische Bildung. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtspopulismus/284482/dialog-oder-ausgrenzung-ist-die-afd-eine-rechtsextreme-partei> (abgerufen am 10.04.2021)

UN, Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD) (2004): General Recommendation 30. Discrimination against non-citizens. CERD/C/64/Misc.11/rev.3

Impressum

HERAUSGEBER

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de
Twitter: @DIMR_Berlin

Analyse | Juni 2021

ISBN 978-3-946499-89-3 (Print)
ISBN 978-3-946499-90-9 (PDF)

ZITIERVORSCHLAG

Cremer, Hendrik (2021): Nicht auf dem Boden des Grundgesetzes. Warum die AfD als rassistische und rechtsextreme Partei einzuordnen ist. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

LIZENZ



<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

TITELFOTO

picture alliance / dpa | Julian Stratenschulte

SATZ

www.avitamin.de

DRUCK

bud Potsdam

Gedruckt auf 100 % Altpapier



Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

www.institut-fuer-menschenrechte.de